



**Rechtsgrundlagen**

Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14. August 2007, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 156 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. Nr. 98) und der (Planzonenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

**A. Planungsrechtliche Festsetzungen**

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB)**  
**SO** Sondergebiet „Motorsport“ (§ 11 BauNVO)  
 Im Sondergebiet „Motorsport“ sind ein Vereinsheim mit Lager- und Nebenräumen, ein Start- und Zielturm, Zuschauerbereiche, Nebengebäude sowie eine Rennstrecke zulässig.  
 Weitere bauliche Anlagen sind nur als fliegende Bauten während der Großveranstaltungen zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)**  
**GR** Grundfläche (§ 19 BauNVO)  
 Im Sondergebiet „Motorsport“ darf maximal eine Grundfläche von 1.000 m² durch bauliche Anlagen (Haupt- und Nebengebäude) überbaut werden.  
 Auf den Flächen für Sport- und Spielanlagen darf maximal eine Grundfläche von 500 m² durch bauliche Anlagen (Haupt- und Nebengebäude) überbaut werden.
- Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)**  
 Die Zahl der Vollgeschosse wird im Sondergebiet „Motorsport“ mit Ausnahme des Start- und Zielturms und auf den Flächen für Sport- und Spielanlagen mit maximal eins festgesetzt.
- Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)**  
**B** Baugrenze (§ 23 BauNVO)
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**  
**S** Straßenverkehrsfläche  
**R** Radweg entlang der St 2312  
**L** Landwirtschaftlicher Weg  
**NS** Bereich ohne Ein- und Ausfahrt  
 Entlang der St 2312 besteht für Kraftfahrzeuge ein Zu- und Abfahrtsverbot zu oder von privaten Grundstücken.  
**FS** Freizuhalten Sichtflächen  
 Innerhalb von Sichtflächen dürfen sich behindernde Anlagen jeglicher Art, wie Einfriedungen, Bewuchs, Aufschüttungen, Stapel usw., eine Höhe von 0,80 m über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten.
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**  
**G** Grünfläche mit Zweckbestimmung  
**Fl** Flächen für Sport- und Spielanlagen  
**Sp** Sportplatz  
**Gr** Sonstige Grünflächen

- Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)**  
**L** Flächen für die Landwirtschaft
- Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 1a und Abs. 6 BauGB i.V.m. Art. 7 BayBO)**  
**7.1** Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)  
**Auf den folgenden Flächen sind alle Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Motorsport stehen sowie das Parken, unzulässig.**  
**Erhaltung von Feuchtflächen**  
**Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen und mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Sträuchern**  
 Die im Plan dargestellten Gehölze sind zu erhalten, im Wuchs zu fördern und zu pflegen. Ausfälle sind ggf. durch entsprechende Nachpflanzungen gemäß der Pflanzenauswahl-liste innerhalb eines Jahres zu ersetzen.  
**Anpflanzung von Hochstamm-Obstbäumen**  
 Die im Plan dargestellten Obstbäume sind zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Zu verwenden sind Hochstämme standorttypischer, regionaler Sorten und ergänzend spezielle Arten, wie z.B. Elsbeere, Mehlbeere, Speierling, Walnuss und Wildobstsorten. 5-7 Jahre jährlicher Erziehungsschnitt aller neu gepflanzten Hochstämme, danach: Erhaltungsschnitt alle 3 Jahre, Ersatz ausfallender Gehölze.  
 Dabei soll ein natürlicher Wuchs der Bäume im Vordergrund stehen und nicht eine ertragsorientierte Erziehung. Falls Höhlenbäume entstehen, sind diese möglichst zu erhalten.  
**Anpflanzung von Laubbäumen**  
 Die im Plan dargestellten Bäume sind zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Zu verwenden sind hochstämmige Laubbäume heimischer, standortgerechter Arten.  
**Anpflanzen von Sträuchern**  
 Die im Plan dargestellten Sträucher sind zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Pro Pflanzensymbol sind mind. 10 Pflanzen als zweireihige Strauchpflanzung vorzusehen. Pflanzdichte 1 St/1,5 m².
- Kompensationsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 1a BauGB)**  
**Auf den folgenden Flächen sind alle Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Motorsport stehen sowie das Parken unzulässig.**  
**Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**  
 Entwicklung und Pflege extensives Grünland durch 1-2x jährliche Mahd (nach dem 1. Juli, September) und Abfuhr des Mahdgutes. Auf Düngung und Biozideinsatz ist zu verzichten. Alternativ ist eine Schafbeweidung (≤ 1,4 GV/ha) unter folgenden Bedingungen möglich:  
  - Extensive Bewirtschaftung mit einem Viehbesatz von: ≤ 1,4 GV/ha (Schaf = 0,1 GV),
  - Nur Einsatz mobiler Weidezäune während des Weidegangs,
  - Ohne Unterstand,
  - Nachmahd erforderlich,
  - Schafbeweidung über Nacht ist nicht zulässig.**Anlage von Steinriegeln/Lesesteinhaufen**  
**Anlage von Totholzhaufen oder Wurzelstubben**  
**Anlage vegetationsloser, grabbarer Flächen (je mind. 10 m²) durch Abschieben der Grasnarbe und Lockern des Bodens; bei sehr lehmigem Boden ist Sand unterzumischen. Die Flächen sind dauerhaft von Bewuchs freizuhalten.**

**Schutz von Pflanzungen**  
 Alle Gehölze und Hochstämme sind fachgerecht gegen Wildverbiss zu schützen. Ca. alle 5 Bäume muss eine Ansitzstange für Greifvögel errichtet werden, damit die Triebe der Bäume geschont werden. Die Ausgleichsfläche ist mind. in den ersten 5-7 Jahren durch einen Wildschutzzaun zu schützen.

**Einsatz**  
 Nach dem Rennen sind die abgefahrenen Flächen mit Gras einzusäen. Zur Ansaat sind ausschließlich autochthone Saatgutmischungen zu verwenden und in geringen Saatgutmengen (3g/m²) auszusäen.

**Anforderungen an Pflanzungen**  
 Den festgesetzten Bäumen ist ausreichender Wurzelraum (mind. 8 m² unversiegelter Baumscheibenfläche) zur Verfügung zu stellen. Zu allen Pflanzungen gehört eine den Wuchs fördernde Unterhaltung und bei Ausfällen ggf. der Ersatz durch entsprechende Nachpflanzungen innerhalb eines Jahres.

**Vorschlagslisten Gehölze:**

- |   |   |
|---|---|
| <b>Laubbäume:</b>   | <b>Sträucher:</b>                               |
| Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> )                       | Felsenbirne ( <i>Amelanchier ovalis</i> )       |
| Kupfer-Felsenbirne ( <i>Amelanchier lamarkii</i> )        | Weißer Hartleigal ( <i>Cornus alba</i> )        |
| Scharlach-Roskastanie ( <i>Aesculus carnea</i> 'Briotii') | Kornel-Kirsche ( <i>Cornus mas</i> )            |
| Birke ( <i>Betula pendula</i> )                           | Roter Hartleigal ( <i>Cornus sanguinea</i> )    |
| Halbbuche ( <i>Carpinus betulus</i> )                     | Haselnuss ( <i>Corylus avellana</i> )           |
| Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )                       | Weißdorn ( <i>Crataegus monogyna</i> )          |
| Weiß- und Rotdorn ( <i>Crataegus</i> i. S.)               | Pflaumböschung ( <i>Eucalyptus europaeus</i> )  |
| Bergahorn ( <i>Acer pseudoplatanus</i> )                  | Liguster ( <i>Ligustrum vulgare</i> )           |
| Wildbirne ( <i>Pyrus communis</i> )                       | Hackerlestrauch ( <i>Lonicera xylosteum</i> )   |
| Vogelstrauche ( <i>Prunus avium</i> )                     | Pfeifenstrauch ( <i>Philadelphus</i> i. S.)     |
| Spitzahorn ( <i>Acer platanoides</i> )                    | Schlehendorn ( <i>Prunus spinosa</i> )          |
| Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> )                       | Blutjohannisbeere ( <i>Ribes sanguinea</i> )    |
| Bergahorn ( <i>Acer pseudoplatanus</i> )                  | Akazienrose ( <i>Rosa arvensis</i> )            |
| Wildbirne ( <i>Pyrus communis</i> )                       | Hundrose ( <i>Rosa canina</i> )                 |
| Vogelstrauche ( <i>Prunus avium</i> )                     | Eisgrose ( <i>Rosa gallica</i> )                |
| Gemeine Esche ( <i>Fraxinus excelsior</i> )               | Flöden ( <i>Syringa vulgaris</i> )              |
| Elsbeere ( <i>Sorbus torminalis</i> )                     | Weinrose ( <i>Rosa rubiginosa</i> )             |
| Speierling ( <i>Sorbus domestica</i> )                    | Rosmarin-Weide ( <i>Salix rosmarinifolia</i> )  |
| Mehlbeere ( <i>Sorbus aria</i> )                          | Schwarzer Holunder ( <i>Sambucus nigra</i> )    |
| Vogelbeere ( <i>Sorbus aucuparia</i> )                    | Wolliger Schneeball ( <i>Viburnum lantana</i> ) |
| Winterlinde ( <i>Tilia cordata</i> 'Rancho')              | Gemeiner Schneeball ( <i>Viburnum opulus</i> )  |
| Sommerlinde ( <i>Tilia platyphyllos</i> )                 | Spiräersträucher i. S. ( <i>Spiraea</i> i. S.)  |
| Walnuss ( <i>Juglans regia</i> )                          | Weigellei ( <i>Weigela</i> i. S.)               |
| Baumhassel ( <i>Corylus colurna</i> )                     |   |
| Kirschen-Hochstamm ( <i>Prunus avium/cerasus</i> )        |   |

**Obstbäume (Hochstamm):**  
 ausschließlich standorttypische, regionale Obstbaumsorten, Wildobstbäume und Walnuss  
 Malus spec. (Veredelte Apfelbäume, z.B. Baumanna Renette, Bienenheimer Renette, Brettacher, Wallstadter Rosanapfel)  
 Prunus spec. (Veredelte Pflaumen-, Pfirsich- und Kirschenbäume)  
 Pyrus spec. (Veredelte Birnenbäume)  
 Malus sylvestris (Wildapfel)  
 Pyrus pyrausta (Wildbirne)  
 Sorbus domestica (Speierling)  
 Juglans regia (Walnuss)

Als Mindestqualitäten für die Gehölzpflanzungen werden festgesetzt:  
 Hochstämme, 2xv. Stammumfang 12-14 cm  
 Obstbäume, 2xv. Stammumfang 8-10cm  
 Heister, 2xv. 150-175  
 Sträucher, v. Str. 3-5 TR. 60-100cm

**Artenschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 44 BNatSchG)**  
 Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind zu berücksichtigen:  
**Balkenmahd bei Baufeldfreimachung**  
 Die Wiesenflächen und Säume, die zugunsten der Fahrstrecke verloren gehen, sind vor Abschieben der Grasnarbe zu mähen, um ggf. durchziehende Zaunedeckchen zu vergrämen. Die Mahd muss in der Aktivitätsphase der Zaunedeckchen, aber außerhalb der Eiblagezeit, also von Ende März bis Anfang Mai oder von Mitte August bis Ende September, erfolgen und bis zum späteren Abschieben des Oberbodens in regelmäßigen Abständen auf einer Höhe von ca. 10-15 cm gehalten werden. Das Mulchen (statt einer Mahd) ist verboten.

**Örtliche Erfassung von Reptilien und ökologische Baubegleitung**  
 Um das Vorkommen von Reptilien zum Zeitpunkt der geplanten Streckenverlegung genau zu ermitteln, sollen 1 - 2 Jahre vor Beginn der Verlegung örtliche Erfassungen der potenziell vorkommenden Zaunedeckchen und der Schlingmatte durch einen Biologen durchgeführt werden. Zudem sollen etwaige nachteilige Auswirkungen auf die betroffenen Arten bei der Umsetzung des Vorhabens im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung minimiert werden.  
 Die zuvor beschriebene Vermeidungsmaßnahme sowie Umfang und Lage der Ausgleichsmaßnahmen zugunsten der Reptilien sind ggf. nach den Ergebnissen der vorgeschalteten Erfassungen bzw. im Rahmen der ökologischen Baubegleitung anzupassen.  
 Die Anlage von Strukturen für die Zaunedeckchen erfolgt innerhalb der Ausgleichsfläche A1.

**Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers**  
 Das auf den Grundstücken auf Dachflächen, Stellplätzen, Zufahrten, Wegen und Hofflächen anfallende Niederschlagswasser ist, sofern möglich, dem Grundwasser direkt wieder zuzuführen (siehe auch C1).

- Dacheindeckung**  
 Unbeschichtete metallgedeckte Dächer sind unzulässig.
- Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. Nr. 24 BauGB)**  
 Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen werden die Zeiten, an denen Großveranstaltungen und der Trainingsbetrieb des Motorsportvereins zugelassen werden, wie folgt reglementiert:  
  - eine Motocross-Veranstaltung für verschiedene Motorradklassen an einem Wochenende/Jahr,
  - eine Kart-Veranstaltung für Jugendliche an einem Wochenende/Jahr,
  - Motocross-Training (maximal 10 Fahrzeuge) maximal 2 Stunden/Woche an maximal 20 Tagen/Jahr und nur Montags - Freitags bis 19:00 Uhr, aber nur außerhalb der Ruhezeiten und nur auf den als Trainingsstrecke gekennzeichneten Flächen.
  - Es dürfen nur Motorräder bis 85 ccm fahren. Die Lautstärke der Motorräder (Messmethode nach VDI 3770) wird auf maximal 93 dB(A) begrenzt.
  - Kart-Training wöchentlich.
 Darüber hinaus sind Vereinsfeste/Veranstaltungen wie z. B. Jugendzeltlager, Grillabend für die Jugend, Lakefleischessen, Schlachtfest, Meisterschaftsfeiern und weitere zulässig.
- Sonstige Planzeichen**  
**Fläche für Stellplätze**  
**Grenze des Geltungsbereiches**  
**Abgrenzung unterschiedlicher Höhen (§ 16 Abs. 5 BauNVO)**
- B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Art. 81 BayBO)**
  - Dachgestaltung**  
 Die Dachneigung wird mit maximal 30° festgelegt.
  - Einfriedigungen**  
 Einfriedigungen der Sportplätze sowie der Motocrossstrecke sind, soweit erforderlich, nur als Maschendraht- oder Stabgitterzaun und nur bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig. Ballfangnetze dürfen auch bis 6,0 m Höhe errichtet werden.
- C. Nachrichtliche Übernahmen**
  - Trinkwasserschutz**
    - Festgelegt**
    - Schutzzone II**
    - Schutzzone III**
  - Geplant**
    - Schutzzone II**
    - Schutzzone III**

Bei sämtlichen Maßnahmen im festgesetzten und geplanten Trinkwasserschutzgebiet sind die Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung des Landratsamtes Aschaffenburg über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Bessenbach und Halbach, insbesondere der Katalog über die verbotenen oder nur beschränkt zulässigen Handlungen (§ 3 der Verordnung), in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Verkehrsflächen einschließlich Parkflächen sind nach RiStWag bzw. in Anlehnung an die RiStWag auszubilden.

Für die Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser ist die grundsätzliche Versickerungsfähigkeit des Untergrundes zu prüfen und ggf. ein entsprechender wasserrechtlicher Antrag beim Landratsamt Aschaffenburg zu stellen. Außerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes kann die Versickerung erlaubnisfrei erfolgen, sofern die Voraussetzungen der Niederschlagswassererstellungsverordnung (NWFreiV) erfüllt und die Vorgaben der zugehörigen Technischen Regel (TRENGW) eingehalten werden.

Die Lagerung von Wasser gefährdenden Stoffen darf nur unter Einschränkungen erfolgen.  
 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist verboten. Die Düngung mit Stickstoffdüngern in Zone II ist nur mit Mineraldüngern möglich, darüber hinaus in Zone II und III nur bedarfsgerecht. Die Beregnung von Rasensportflächen ist in der Zone II verboten und in der Zone III nur bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität möglich.

Abweichungen von der Schutzgebietsverordnung bedürfen einer Ausnahmegenehmigung. Diese sind im Bedarfsfall rechtzeitig unter Beigabe von Erläuterungen und Plänen bei der Kreisverwaltungsbehörde zu beantragen (insbesondere z.B. für Abgrabungen, Auffüllungen, Leitungsverlegungen, Errichtung von Straßen und Wegen, Errichtung von Sportanlagen ohne Anschluss an die öffentliche Sammelentwässerung etc.).

- Landesamt für Denkmalpflege**  
 Werden bei Erdarbeiten Denkmäler gefunden, so ist gemäß Art. 8 Denkmalschutzgesetz unverzüglich das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die untere Denkmalschutzbehörde zu unterrichten. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind unverändert zu belassen.
- Landschaftsschutzgebiet „Spessart“**  
 Sofern Nutzungen im Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ vorgesehen sind, bedarf es des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde.
- Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Spessart“**  
**G** Grenze des Landschaftsschutzgebietes  
**B** Biotope mit Ordnungsnummer

- Ver- und Entsorgungsleitungen**  
**AW** Abwassersammler der Gemeinde Bessenbach mit einer beidseitig der Leitungsachse zu beachtenden Baubeschränkungszone von 3,0 m  
**20kV** 20 kV-Freileitung der Bayerwerk Netz GmbH mit einer beidseitig der Leitungsachse zu beachtenden Baubeschränkungszone von 10,0 m  
**20kV-Kabel** der Bayerwerk Netz GmbH mit einer beidseitig der Leitungsachse zu beachtenden Baubeschränkungszone von 1,0 m  
**5kV** 5 kV-Freileitung mit einer beidseitig der Leitungsachse zu beachtenden Baubeschränkungszone von 1,0 m  
**NS** Niederspannungskabel der Bayerwerk Netz GmbH  
**TK** Telekommunikationsleitung

- Bauverbots- und Baubeschränkungszone**  
**Bauverbotszone**  
 Umgrenzung von Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, hier Bauverbotszone von 20,0 m entlang der St 2312 gemäß Art. 23 BayStiVVG (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)  
 Innerhalb der Bauverbotszone ist Werbung unzulässig.  
**Baubeschränkungszone**  
 Innerhalb der Baubeschränkungszone (bis 40,0 m hinter der Straßenbegrenzungslinie) gelten folgende einschränkende Bestimmungen:  
 Werbung darf nur am Ort der Leistung angebracht werden. Die Werbung am Ort der Leistung muss so gestaltet werden, dass eine längere Blickabwendung des Fahrzeug-

fürhens nach aller Erfahrung nicht erforderlich ist. Dies bedeutet, dass sie nicht überdimensioniert, blendfrei, nicht beweglich, in Sekundenbruchteilen erfassbar oder nur zur unterschwelligen Wahrnehmung geeignet sein darf. Die amtliche Beschilderung darf nicht beeinträchtigt werden. Eine Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.

- D. Hinweise**  
**B** Bestehende Gebäude  
**FG** vorhandene Flurstücksgrenze  
**G** Gemarkungsgrenze
- Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind**  
 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans besteht kein Verdacht auf Schadstoffbelastung des Bodens.  
 Gefährdungen für die Nutzung und die Umwelt sind dennoch nachweislich auszuschließen. Gegebenenfalls kontaminierter Erdaushub, insbesondere beim Austritt von Vergaserkraftstoffen und Schmiermitteln auf Mineralölbasis, ist entsprechend der abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Bei der Entsorgung von Erdaushub sind die geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen vom Bauherrn eigenverantwortlich einzuhalten.
- Waschplatz**  
 Die bei der jährlichen Motocross-Veranstaltung am Waschplatz im unterirdischen Becken aufgefangenen Waschwässer sind nach dem Wettkampf ordnungsgemäß sowie vollständig zu erfassen und zu entsorgen.
- Altbergbau**  
 Im Umfeld des Plangebietes ist Altbergbau nachweisbar. Das Vorhandensein weiterer nichttrinkender Grubenbaue kann nicht ausgeschlossen werden. Bei der Errichtung baulicher Anlagen bzw. beim Wegebau muss bei der Baugrunderkundung ein möglicher Altbergbau Berücksichtigung finden. Bei Erdarbeiten ist auf Anzeichen alten Bergbaus (z. B. künstliche Hohlräume, altes Grubenholz, Mauerungen etc.) zu achten. Werden Hinweise auf alten Bergbau angetroffen, ist das Bergamt Nordbayern zu verständigen.
- Sicherheits- und Grenzabstände bei Pflanzungen**  
 Bei der Durchführung von Pflanzungen sind die Sicherheitsvorschriften des Merkblatts „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen“ sowie der spezifischen Versorgungsträger zu beachten.
- Anforderungen an den Trainingsbetrieb auf dem Motocrossgelände**  
  - Es dürfen nur Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre an Training teilnehmen.
  - Die Trainingseinheiten müssen vor Saisonbeginn festgelegt, veröffentlicht und in geeigneter Weise ausgehängt werden. Sofern Trainingseinheiten witterungsbedingt ausfallen, dürfen bis zu drei Ausweichtermine stattfinden. Diese sind zu benennen, zu veröffentlichen und in geeigneter Weise auszuhängen.
  - Die Lautstärke der Motorräder ist vom Veranstalter jeweils vor Trainingsbeginn nach den Regeln des Deutschen Motorsport Bundes zu überprüfen.
  - Die Trainingsteilnahme sowie die Motorradüberprüfung sind zu protokollieren.

**Verfahrensvermerke**  
 Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.12.2014 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „zum Sportfeld“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 09.12.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 12.12.2016 bis einschließlich 20.01.2017. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 29.04.2019 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.05.2019 bis einschließlich 14.06.2019 öffentlich ausgelegt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 11.07.2019 wurde gemäß § 4 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 29.07.2019 bis einschließlich 29.08.2019 erneut öffentlich ausgelegt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden über die erneute öffentliche Auslegung informiert und im gleichen Zeitraum am Verfahren beteiligt.

Die Gemeinde Bessenbach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 03.09.2019 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Gemeinde Bessenbach, 03.09.2019  
 Ruppert  
 1. Bürgermeister

Ausgefertigt:  
 Es wird hiermit bestätigt, dass der zeichnerische und textliche Teil des Bebauungsplans in der Fassung vom 03.09.2019 mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom 03.09.2019 identisch ist.

Gemeinde Bessenbach, 03.09.2019  
 Ruppert  
 1. Bürgermeister

Gemeinde Bessenbach, 31.03.2020  
 Ruppert  
 1. Bürgermeister

**GEMEINDE BESSENBACH**  
**ORTSTEIL STRASSBESSENBACH**

Bebauungsplan "Zum Sportfeld"  
 Datum: 03.09.2019

PLANER FM  
 STADTPLANUNG ENERGIEBERATUNG  
 Mühlstraße 43 • 63741 Aschaffenburg  
 Telefon 06021 411198  
 E-Mail p.matthiesen@planer-fm.de